

**Sitzungsvorlage Nr. VII/425
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

14.09.2006

Rat

28.09.2006

Betreff: **Festlegung der Zeitabstände für die Regelbeurteilungen der
Beamtinnen und Beamten**

FB/Az.:

Bezug:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Rosendahl sind auch ohne besonderen Anlass mindestens alle drei Jahre zu beurteilen (Regelbeurteilung).

Von der Regelbeurteilung sind ausgenommen die Wahlbeamtinnen und -beamten, die Beamtinnen und Beamten, die das 55. Lebensjahres vollendet haben, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie die Beamtinnen und Beamten während der Probezeit.

Sachverhalt:

Gemäß § 104 Abs. 1 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NW) sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamte (nachfolgend Beamte genannt) in regelmäßigen Zeitabständen zu beurteilen (Regelbeurteilung). Die Beurteilung dient der zweckmäßigen Verwendung des Beamten zur optimalen Aufgabenerledigung der öffentlichen Verwaltung und der Auslese unter Bewerbern für anstehende Beförderungen. Mit der dienstlichen Beurteilung wird festgestellt, ob der Beamte für seine Laufbahn geeignet ist und die geforderte Leistung erbringt.

Die Beurteilung erstreckt sich auf Merkmale wie Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung und Arbeitsergebnisse, soziales Verhalten sowie Belastbarkeit. Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen und soll einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten.

Beurteiler sind in der Regel der Bürgermeister für die Fachbereichsleiter sowie die Fachbereichsleiter für die Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches.

Bei der Festlegung, welchen Zeitraum die Regelbeurteilung erfasst, ist vorrangig zu berücksichtigen, dass die Regelbeurteilung ihr Ziel nur dann optimal erreichen kann, wenn die für die Vergleichbarkeit maßgeblichen äußeren Kriterien so weit wie irgend möglich eingehalten werden. Größtmögliche Vergleichbarkeit wird grundsätzlich durch einen gemeinsamen Stichtag und den gleichen Beurteilungszeitraum erreicht.

Gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 LBG bestimmt die oberste Dienstbehörde die Zeitabstände und kann Ausnahmen für Gruppen von Beamten zulassen. Die oberste Dienstbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LBG für die Beamten der Gemeinden der Gemeinderat.

Zur erforderlichen Aktualität bzw. Zeitnähe dienstlicher Beurteilungen wird es für regelmäßig statthaft gehalten, wenn der Auslese für die Übertragung eines Beförderungsamtes die jeweils letzte über die Bewerber gefertigte Regelbeurteilung zugrunde gelegt wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Beurteilungsperiode drei Jahre nicht überschreitet.

Beamte auf Widerruf sind während der fachpraktischen Studienzeiten, Beamte während der Probezeit gemäß § 104 Satz 1 LBS vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie Beamte während der Probezeit sollten daher von der Regelbeurteilung ausgenommen werden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Wahlbeamte sowie Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, von der Regelbeurteilung auszunehmen.

Im Auftrage:

Fuchs
Produktverantwortliche

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister